

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „An der Klosterwiese“

Vom 2. Juli 1996

Aufgrund von §§ 16 und 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Wermisdorf, Landkreis Torgau-Oschatz, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „An der Klosterwiese“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 75 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom 12. Oktober 1994 im Landkreis Torgau-Oschatz auf dem Gebiet der Gemeinde Wermisdorf, Gemarkung Wermisdorf, die Flurstücke Nummer 1172 bis 1174, 1176 zum Teil (soweit zwischen 1174 und 1178 gelegen), 1178, 1179, 1181, 1182/1, 1182/2, 1183 bis 1185, 1189 zum Teil (soweit zwischen 1178 und 1181 sowie zwischen 1185 und 1197 gelegen), 1197, 1199/1.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 2. Juli 1996 im Maßstab 1 : 25 000 sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 2. Juli 1996 im Maßstab 1 : 4 853 1/3 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Übersichtskarte befindet sich in der Anlage. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Verordnung mit der Flurkarte wird beim Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 446, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Besonderer Schutzzweck ist

1. die Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der zahlreich vorkommenden seltenen Arten,

2. die Erhaltung und Sicherung einer aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen wertvollen Waldlandschaft als besonders charakteristisch ausgebildetes Gebiet des Wermisdorfer Forstes,
3. die Erhaltung und Sicherung der wertvollen Feuchtwiesenlebensgemeinschaften im Schutzgebiet,
4. die Sicherung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Brutgebiet zahlreicher Waldvogelarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen oder vorhandene bauliche Anlagen zu erweitern,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
5. Abfälle, Chemikalien oder sonstige Materialien oder Gegenstände zu lagern,
6. Plakate, Schilder, Bild- und Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
7. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder gebietsfremde Pflanzen einzubringen,
8. wildlebenden Tieren aller Entwicklungsstadien nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Wohn-, Brut-, Nahrungs- und Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Tiere in dieses Gebiet einzubringen,
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu verändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft,

10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
 11. außerhalb von behördlich eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen und zu unterhalten,
 12. abseits der Wege sowie auf Wegen von weniger als zwei Metern Breite zu reiten oder mit bespannten Fahrzeugen zu fahren,
 13. ohne zwingenden Grund Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen,
 14. das Gebiet außerhalb der behördlich markierten Wege zu betreten,
 15. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren,
 16. Gewässer zu verunreinigen,
 17. Maschinen und Geräte zu waschen und zu reinigen,
 18. Gülle, Jauche oder andere, insbesondere mineralische stickstoff- und phosphorhaltige Düngemittel sowie Streusalze, Biozide und ähnlich wirkende chemische Mittel zu lagern oder auszubringen,
 19. jede Art von Wasser-, Motor-, Geländerad- oder Flugsport zu betreiben,
 20. außerhalb des Fischereirechts zu angeln,
 21. Hunde frei laufen zu lassen und
 22. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.
- (3) Auch außerhalb des Schutzgebietes können im Einzelfall im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden Handlungen untersagt werden, die in das Gebiet hineinwirken können und geeignet sind, dessen Bestand zu gefährden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 dieser Verordnung gilt nicht

1. für eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung einer naturnahen Forstwirtschaft, wobei langfristig eine naturnahe und standortgerechte Gehölzartenzusammensetzung anzustreben ist; auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) wird verwiesen,
2. für eine dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte Nutzung der Landwirtschaftsflächen mit der Maßgabe, daß
 - 2.1 Dauergrünlandflächen nicht umgebrochen und ackerbaulich genutzt werden,
 - 2.2 die Mahd der Wiesen auf den Flurstücken 1182/1, 1182/2 und 1199/1 nach dem 30. Juni eines jeden Jahres vorgenommen wird und
 - 2.3 auf dem Flurstück 1173 die bisherige Art und der bisherige Umfang der Nutzung beibehalten wird,
3. für eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd mit der Maßgabe, daß gemäß § 37 Abs. 3 SächsLJagdG die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit dem Schlag-eisen verboten ist,
4. für behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten,
5. für naturschutzorientierte Veranstaltungen mit der Maßgabe, daß diese nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchzuführen sind,
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
7. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder auf der

8. Grundlage eines genehmigten Pflege- und Entwicklungsplanes für das Schutzgebiet zu veranlassen sind,
8. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,
9. für die ordnungsgemäße Nutzung des Spielplatzes auf dem Flurstück 1173 (Westende) im heutigen Umfang, höchstens jedoch bis zu einer Distanz von 100 Metern vom Westeck dieses Flurstückes aus.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung ist zur dauerhaften Sicherung und Weiterentwicklung der Schutzwürdigkeit des Schutzgebietes
1. eine extensive Grünlandnutzung für die Feuchtwiesenbereiche einzuführen, zu entwickeln und zu sichern,
 2. eine ordnungsgemäße naturnahe Forstwirtschaft in Abstimmung mit den Forstbehörden einzuführen beziehungsweise zu entwickeln und zu sichern,
 3. die Funktion des Schutzgebiets als ein Bereich mit hohem Natürlichkeitsgrad der Wälder zu erhalten und zu entwickeln.
- (2) Der zu erstellende Pflege- und Entwicklungsplan dient der Konkretisierung der in Absatz 1 aufgeführten Entwicklungsziele und wird Grundlage für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (3) Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf Antrag gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG übertragen werden. Ansonsten ist die Durchführung der im Pflege- und Entwicklungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zu dulden.

§ 7

Befreiungen

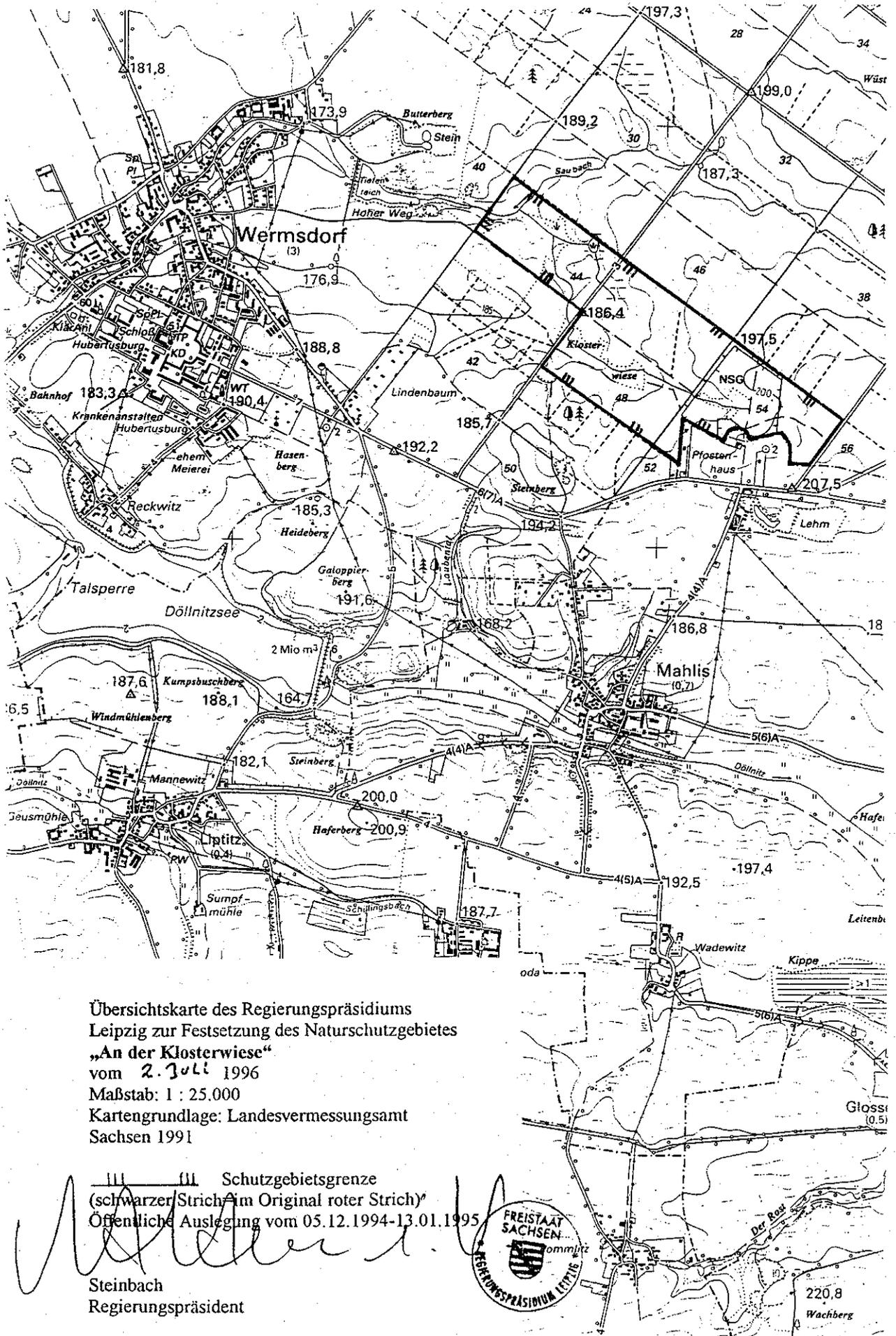
Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt oder vorhandene bauliche Anlagen erweitert,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 die Bodengestalt verändert, insbesondere Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vornimmt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle, Chemikalien oder sonstige Materialien oder Gegenstände lagert,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Schilder, Bilder- und Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, beschädigt, zerstört oder gebietsfremde Pflanzen einbringt,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 wildlebenden Tieren aller Entwicklungsstadien nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, Wohn-, Brut-, Nah-



Übersichtskarte des Regierungspräsidiums
 Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
 „An der Klosterwiese“
 vom 2. Juli 1996
 Maßstab: 1 : 25.000
 Kartengrundlage: Landesvermessungsamt
 Sachsen 1991

— Schutzgebietsgrenze
 (schwarzer Strich im Original roter Strich)
 Öffentliche Auslegung vom 05.12.1994-13.01.1995

[Handwritten signature]

Steinbach
 Regierungspräsident



- rungs- und Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört sowie Tiere in dieses Gebiet einbringt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art verändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft,
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt,
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 außerhalb von behördlich eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anmacht und unterhält,
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 abseits der Wege sowie auf Wegen von weniger als zwei Metern Breite reitet oder mit gespannten Fahrzeugen fährt,
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 ohne zwingenden Grund Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen verursacht,
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 das Gebiet außerhalb der behördlich markierten Wege betritt,
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art befährt,
 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Gewässer verunreinigt,
 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Maschinen oder Geräte wäscht oder reinigt,
 18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Gülle, Jauche oder andere, insbesondere mineralische stickstoff- und phosphorhaltige Düngemittel sowie Streusalze, Biozide oder ähnlich wirkende chemische Mittel lagert oder ausbringt,
 19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 jeder Art von Wasser-, Motor-, Geländerad- oder Flugsport betreibt,
 20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 außerhalb des Fischereirechts angelte,

21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt,
22. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 22 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die „Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete“ vom 30. März 1961 (GBl. II der DDR S. 166) und der Beschluß des Bezirkstages Leipzig vom 20. September 1984 (Nummer 68/VIII/84), soweit sie sich auf Teile der in § 2 beschriebenen Flächen beziehen, außer Kraft.

Leipzig, den 2. Juli 1996

Regierungspräsidium Leipzig

In Vertretung

Noltze

Regierungsvizepräsident

Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der höheren Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erstellt hat, geltend gemacht wird.